§ 1. Un Branntweinfleuer find zu entrichten:

1. ato Annand 1854 bis 31fen Inli 1865 2½ Mgr. vom 1ften Mugust 1855 ato 3 Mgr.

Manninhalt ber Maissgefäse.

- § 4. Die für Bereitung von Branntwein aus nicht mehligen Materialien angeorbneten Steuerfoge unterliegen zur Beil feiner Beranberung.
- § 5. Die oben angezogene Berordnung vom 30sten Juli 1838, ingleichen ber gleichfalls in Bezug genommene § 5 ber Berordnung vom 16ten Rovember 1840 werden biermit aufacheben.

§ 6. Begen anderweiter Regulfrung ber gegenwärtig bestehenden Bergutung ber Benntmerinsteure bei der Anfluhe bes Benntmerind, ober bessen Bermenbung gur Bleiweiß und Blichufer-Kabilation werb ehender Ansonbung voerballung vor